

AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN

MEIN HAUS - Messe für Bauen und Energie

13.- 15. April 2012 / Volkswagen Halle, Braunschweig

1. Wirtschaftlicher Träger und Durchführung: Braunschweiger Zeitungsverlag GmbH & Co. KG (im nachfolgenden Veranstalter genannt).

2. Anmeldung und Anerkennung: Die Bestellung des Ausstellerpaketes (Messestand + Werbeleistung) erfolgt unter Verwendung des Anmeldeformulars. Der Anmeldeschluss ergibt sich aus dem Anmeldeformular. Dieses ist vollständig ausgefüllt und mit Firmenstempel sowie rechtsverbindlicher Unterschrift versehen an den Veranstalter zu senden. Mit Unterzeichnung der Anmeldung unterwerfen sich der Aussteller und seine Beauftragten den Ausstellungsbedingungen.

3. Zulassung: Über die Zulassung der Aussteller entscheidet der Veranstalter. Er ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Mit Eingang der Bestätigung für die Zulassung oder der ersten Teilrechnung beim Aussteller ist der Vertrag zwischen Veranstalter und Aussteller geschlossen. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind.

4. Standzuteilung: Die Standzuweisung erfolgt durch den Veranstalter. Es bleibt dem Veranstalter unbenommen, Stände aus organisatorischen Gründen oder des Gesamtbildes wegen auf einen anderen Platz zu verlegen. Eine Wertminderung oder ein Mietnachlass können dadurch nicht geltend gemacht werden.

5. Zahlungstermin und -bedingungen: Die Zahlung des bestellten Ausstellerpaketes erfolgt in drei Raten. Die erste Abschlagszahlung (50% der Messestandkosten) ist innerhalb einer Woche nach der ersten Rechnungslegung als Zulassungsbestätigung zu leisten. Die restlichen 50% der Messestandkosten sind spätestens drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn zur Zahlung fällig. Die Höhe der dritten Rate richtet sich nach der jeweils individuell gebuchten Werbeleistung und wird nach Leistungserbringung in Rechnung gestellt.

6. Rücktritt: Der Veranstalter hat das Recht zum Rücktritt von diesem Vertrag, wenn der Aussteller eine Rate nicht binnen 14 Tagen nach Fälligkeit bezahlt hat. Für den Fall des Rücktritts schuldet der Aussteller die vereinbarten Beträge als Schadensersatz. Dem Aussteller bleibt vorbehalten, dem Veranstalter nachzuweisen, dass der Schaden nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden ist. Ein Rücktrittsrecht für den Aussteller besteht nicht.

7. Untervermietung, Mitaussteller, Überlassung des Standes an Dritte, Verkauf für Dritte: Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Veranstalters den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unterzuvermieten oder sonst zu überlassen, ihn zu tauschen oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen. Die von dem Veranstalter genehmigte Aufnahme eines Mitausstellers ist gebührenpflichtig. Bei einer nicht genehmigten Untervermietung bzw. Weitergabe des Standes sind vom Aussteller, sofern der Veranstalter nicht Räumung der durch den Untermieter belegten Fläche verlangt, 50 % der Standmiete zusätzlich zu entrichten.

8. Gesamtschuldnerische Haftung: Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner. Sie haben einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten in der Anmeldung zu benennen. Nur mit diesem braucht der Veranstalter zu verhandeln.

9. Einsatz Standmaterial und Möblierung: Das Standmaterial und die evtl. Möblierung werden dem Aussteller für die Dauer der Ausstellung mietweise zur sachgerechten Nutzung überlassen. Etwaige Mängel sind bei Übernahme sofort schriftlich aufzuzeigen. Wird dies unterlassen, so erfolgt die Übergabe stillschweigend mangelfrei. Es dürfen keine eigenmächtigen baulichen Veränderungen vorgenommen werden. Montage von Bildern und Grafiken bedürfen der Rücksprache mit dem Veranstalter. Die Mietgegenstände sind pfleglich zu behandeln und müssen in wohlbehaltenem Zustand wieder übergeben werden. Die evtl. bei der Übergabe festgestellten Schäden an den Mietgegenständen werden dem Aussteller auf Basis eines Übergabeprotokolls gesondert in Rechnung gestellt. Die Haftung für die Mietgegenstände gegen Vandalismus und Diebstahl sowie die Versicherung gegen diese Risiken obliegt dem Aussteller.

10. Auf- und Abbau: Genaue Auf- und Abbaueiten werden noch bekanntgegeben. Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand innerhalb der angegebenen Fristen fertigzustellen. Kein Stand darf vor Beendigung der Ausstellung ganz oder teilweise geräumt werden. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich nach Ausstellungsschluss vorgenommen werden. Kommt der Aus-

steller seiner Pflicht nicht nach, wird die Reinigung bzw. Entsorgung von verbliebenen Gegenständen im Messestand nach Ausstellungsende auf Kosten des Ausstellers vom Veranstalter vorgenommen.

11. Anschlüsse: Der Veranstalter stellt dem Aussteller pro Stand einen Stromanschluss (230 V, max. 1.000 W Anschlussleistung) inkl. 2 Dreifachsteckdosen zur Verfügung. Soweit vom Aussteller zusätzliche Anschlüsse (max. 1.000 W Anschlussleistung) gewünscht werden, sind diese bei der Anmeldung bekanntzugeben. Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen – insbesondere des VDE – nicht entsprechen, können auf Kosten des Ausstellers vom Veranstalter entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden. Für alle Schäden, die in diesem Zusammenhang mit der Benutzung entstehen, haftet der Aussteller.

12. Bewachung: Die allgemeine Bewachung der Ausstellung übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen, es sei denn, sie beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln des Veranstalters. Die Beweislast hierfür obliegt dem Aussteller. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbaueiten.

13. Haftung: Der Veranstalter haftet nicht für das Verhalten anderer Aussteller oder Besucher, dieses ist ihm nicht zuzurechnen. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden an Ausstellungsgütern, Stand, Einrichtung, Sach- und Personenschäden; es sei denn, dem Veranstalter kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Die Beweislast hierfür obliegt dem Aussteller.

14. Versicherungen: Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung inkl. Transport sowie der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden wird vom Veranstalter empfohlen.

15. Genehmigungen: Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass die für seine und für die Tätigkeit seiner Beauftragten auf dem Stand oder dem Gelände erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind und die geltenden gewerberechtlichen, wettbewerbsrechtlichen, arbeitsrechtlichen sowie polizeilichen Vorschriften eingehalten werden.

16. Werbung und Insertion: Der Aussteller ist zur Durchführung von Werbemaßnahmen, insbesondere der Verteilung von Prospektmaterial und der Ansprache von Besuchern, nur innerhalb des ihm zugewiesenen Standes berechtigt. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik/Lichtdarbietungen und AV-Medien jeder Art – auch zu Werbezwecken – durch den Aussteller bedarf ausdrücklicher Genehmigung und ist bis spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn anzumelden. Für die obligatorische Insertion in der zu „Mein Haus-Messe für Bauen und Energie“ erscheinenden Beilage gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der gültigen Preisliste des Braunschweiger Zeitungsverlages.

17. Abgabe von Speisen und Getränken: Das Recht zur Abgabe von Speisen und Getränken, Erfrischungen und Genussmittel jeder Art, unabhängig davon, ob die Abgabe kostenpflichtig oder unentgeltlich erfolgt, steht nur denjenigen zu, die hierzu vom Veranstalter ermächtigt sind.

18. Hausordnung: Der Veranstalter übt das Hausrecht im Messe-/Ausstellungsgelände aus. Die als Anhang beigefügte Hausordnung der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH findet Anwendung. Jeder Aussteller unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dieser Hausordnung. Die Aufenthaltsdauer für Aussteller, deren Mitarbeiter oder Beauftragte ist begrenzt auf eine Stunde vor und nach den täglichen Öffnungszeiten der Veranstaltung.“

19. Erfüllungsort und Gerichtsstand: Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Braunschweig.

20. Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.